Satzung über Sondernutzungen an öffenlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt erläßt gem. Stadtratsbeschluß vom 27. 11. 1989 aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a, 22, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5. 10. 1981 (BayRS-91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl. S. 135) sowie § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 6. 1980 (BGBl I S. 649) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Ausübung von Sondernutzungen an den in ihrer Straßenbaulast stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) einschließlich Gehwegen Sondernutzungsgebühren.
- Eine Sondernutzung liegt vor, wenn öffenliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleibt unberührt.
- Eine Sondernutzung liegt nicht vor, wenn für ein eigenes gewerbliches Unternehmen an der Stätte seiner Leistung geworben wird und die Werbeeinrichtung
 - a) an Gehwegen nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragt und höher als 2,50 m über der Gehwegfläche angebracht ist oder
 - b) höher als 4 m über der Fahrbahn angebracht ist.
- Diese Satzung gilt nicht für das Altstadtfest, die Kirchweihen und Märkte und für den öffentlichen Plakatanschlag.

§ 2 Erlaubnis

- Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt. Der Antrag ist durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern.
- Die Erlaubnis wird in jederzeit widerruflicher Weise oder befristet erteilt. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- Die Erlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- 4. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch; sie ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebensogut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird.

- Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- Die Erlaubnis auf Sondernutzung kann versagt werden, wenn der Gemeingebrauch in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenmehrung polit. Parteien oder Wählergemeinschaften im Zeitraum von 4 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder während der Eintragungsfrist für Volksbegehren.
- Für Sondernutzungen auf Gehwegen soll ein 1,5 m breiter Streifen ab Fahrbahnkante in Richtung Bebauung für die Fußgänger frei bleiben. Bei angelegten Parkplätzen gilt dieser Freistreifen ab Parkplatzende bis zu den bebauten Grundstücken.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffenlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten. Aufgrabungen sind der Stadt vor ihrem Beginn besonders anzuzeigen.
- Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der von ihm errichteten Anlagen und der öffentlichen Verkehsflächen, soweit sie durch die Benutzung veranlaßt ist.
- Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsflächen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen.
- Wird die Verkehrsfläche nicht im bisherigen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.

§ 4 Haftung

- Der Benutzer haftet der Stadt auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet die Stadt dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.
- Für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet die Stadt nur dann, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstanden sind

 Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsfläche, insbesondere bei deren Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 5 Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung

Die Stadt kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer unerlaubten Sondernutzung oder einer widerrufenen Erlaubnis anordnen und die sofortige Wiederherstellung des ursprümglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsfläche verlangen.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- Die Stadt Ebermannstadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Ebermannstadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt vom 2. 4. 1990 in Kraft.

Ebermannstadt, den 21. 3. 1990

STADT EBERMANNSTADT gez. Theiler, Bürgermeister